

Baggersee Fuchs & Groß Eggenstein-Leopoldshafen

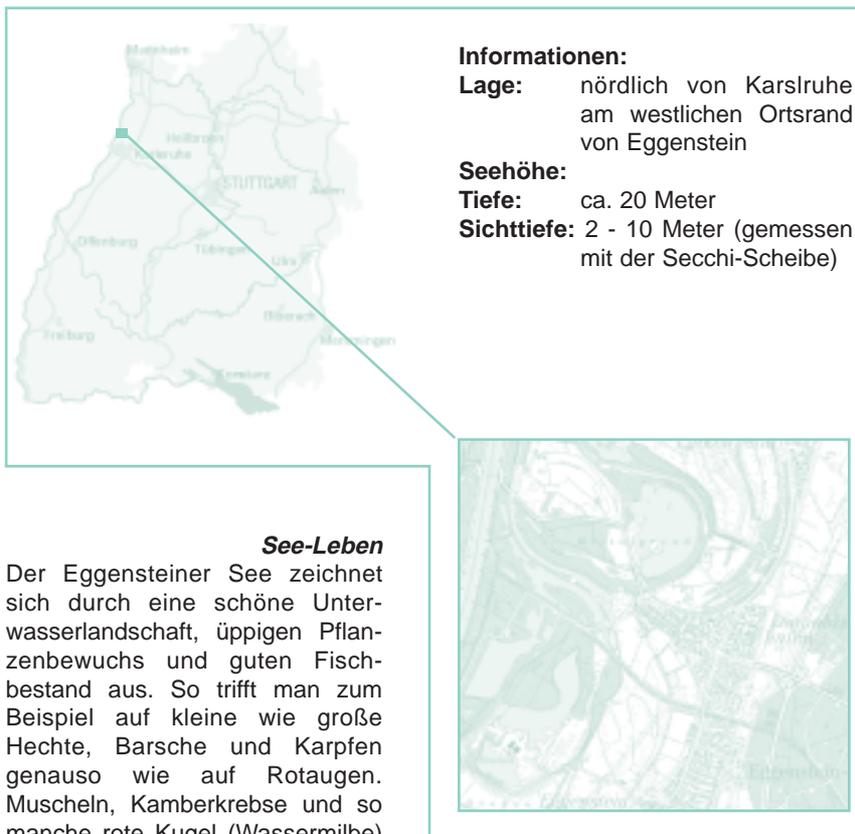
von Dr. Franz Brümmer
SAL Umwelt

Anfahrt

Von Karlsruhe (Südfahrt) über die B36 in Richtung Mannheim bis zur Ausfahrt Eggenstein - Leopoldshafen. Hier die B36 verlassen, in Richtung Eggenstein fahren durch den Kreisverkehr hindurch und dann nach links ins Industriegebiet abbiegen. Hier dann den Schildern Badensee folgen, vorbei am Anglerheim bis man auf die Parkplätze direkt vor dem Schießplatz und Schützenhaus kommt. Die Verlängerung der Straße hinter die Schranke zwischen Parkplatz und Schießstand führt genau auf den Taucheinstieg.

Infrastruktur / Nützliche Adressen

Für das Tauchen ist ein einziger Taucheinstieg ausgewiesen, der allerdings leider sehr schnell steil abfällt. Schon so mancher Taucher hatte damit seine Problemchen. Im Sommer hat ein kleiner Kiosk im Familienbadebereich geöffnet. Daneben gibt es auch öffentliche Toiletten. Direkt neben dem Parkplatz ist das Schützenheim, wo man auch bei Schießbetrieb sicher und nett hocken kann.



Informationen:

- Lage:** nördlich von Karlsruhe am westlichen Ortsrand von Eggenstein
- Seehöhe:**
- Tiefe:** ca. 20 Meter
- Sichttiefe:** 2 - 10 Meter (gemessen mit der Secchi-Scheibe)

See-Leben

Der Eggensteiner See zeichnet sich durch eine schöne Unterwasserlandschaft, üppigen Pflanzenbewuchs und guten Fischbestand aus. So trifft man zum Beispiel auf kleine wie große Hechte, Barsche und Karpfen genauso wie auf Rotaugen. Muscheln, Kamberkrebse und so manche rote Kugel (Wassermilbe) runden das Unterwassererlebnis ab.

Hintergründe

Seit Pfingsten 1999 hat sich in Eggenstein einiges verändert: es

gibt eine neue Rechtsverordnung, die besonders auf die Regelung des Tauchbetriebes abhebt. Hier sind dazu Informationen zusammengestellt, die auf Informationen und einer Pressemitteilung (10.4.99) der Nautischen Gesellschaft e.V. Eggenstein-Leopoldshafen basieren. Darin heißt es:

„Neue Rechtsverordnung am Eggensteiner Baggersee

Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen hat in Abstimmung mit

Fahrzeuge von gewerblichen Tauchschnullern wird man nach Nutzungsverbot für Kommerzielle durch die neue Rechtsverordnung auf dem Parkplatz von Eggenstein nicht mehr sehen.





den Tauchsportvereinen der Region Karlsruhe und den Nutzern des Baggersees aus der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen den Gemeingebrauch an den Ufern neu geregelt. Dies war notwendig, um den ungezügelten Tauchtourismus aus ganz Süddeutschland, der an den Wochenenden des letzten

Ein Bild aus vergangenen Zeiten: Die Nutzung des ehemaligen hinteren Tauchein- und -ausstiegs ist nach der neuen Verordnung nicht mehr gestattet. Alle Taucher sollten sich unbedingt daran halten.

Rechtsverordnung der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen über die

Freitag, 30. April 1999 Amtsblatt der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen Nummer 17/ Seite 11

Aufgrund von 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1999 (GBl.: 5. 1) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.03.1999 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

1. Abschnitt

Benutzung des Seeuferbereichs

1 - Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Baggersee „Fa. Schempp, ehemals Fuchs und Gros“ auf Gemarkung Eggenstein, Gewinn „Oberau“, Teil von Fist. Nr.3610 sowie Staatswald, Distrikt „Neu pforzer Kopf“, Teil von Fist. Nr. 3609/7.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 erfolgt die Einteilung des Seeufers in folgende Zonen

a) Zonen des Gemeingebrauchs - getrennt nach Familienbadebereiche bzw. Badebereiche sowie Tauchereinstiegs bzw. -ausstiegszone
b) Zonen für Naturschutz, Angel ei und Vereinsgelände (Uferuhebereiche, Laich- und Schongebiete, Flachwasser und Uferangelbereiche)

(3) Die Grenzen sowie die Zoneneinteilung des Seeuferbereichs sind durch Schilder markiert und in dieser Verordnung beige-fügte Karte im Maßstab 1:1500 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt, Friedrichstraße 32, Zimmer EG 4 niederlegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(4) Unabhängig von der Zoneneinteilung erfolgt die Benutzung des Seeuferbereichs auf eigene Gefahr.

2 - verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. offenes Feuer und das Grillen außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
4. ganzjährig das Laufenlassen von unangel-

einten Hunden sowie in der Zeit vom 1.5. bis 30.09. eines jeden Jahres das Mitbringen von Tieren aller Art In die Bad- und Liegezone

5. Ruhestörendes; die Belästigung oder Gefährdung anderer Benutzer des Baggersees durch sportliche Übungen und Spiele

6. das Betreiben von Kompressoren insbesondere zum Befüllen von Taucherflaschen

7. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8. Abfälle jeder Art in das Wasser oder auf die Uferbereiche zu werfen bzw. dort zurückzulassen.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner untersagt

1. das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten .und motorisierten Fahrzeugen;
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen

3 - zulässige Handlungen

(1) Der Taucherein- und ausstieg ist ausschließlich am entsprechend gekennzeichneten und in der gem. 1 Abs. 3 als Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Punkt zulässig. Taucher sind ab Bereitstellung der Ein- und Ausstiegstelle von der Benutzung. des Ufers im Badebereich ausgeschlossen.

(2) Die fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt. Am gesamten Seeufer ist das Angeln für nach dem Fischereigesetz Berechtigte In den in der dieser Verordnung beigefügten Karte ausgewiesenen Bereiche und Plätze unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen (gesetzlich geschützte Biotop nach 24 a des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg) bzw. Bestimmungen des Landeswaldgesetzes zulässig.

(3) Badebesucher, Taucher und sonstige Freizeitnutzer (z.B. Surfer) sind von der Benutzung der besonderen Zonen nach ,2 b), Badebesucher und sonstige Freizeitnutzer von der Benutzung der Taucherzone nach 3 Abs. 1 ausgeschlossen.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs:

4 - Geltungsbereich und Haftungsausschluß

Die Ausübung des Gemeingebrauchs auf der gesamten Seefläche erfolgt auf eigene Gefahr im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung, ins-besondere wenn ein Badegast oder sonstiger Benutzer verunglückt.

5 - Beschränkungen und Verbote

(1) Das Befahren des Baggersees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Paddel- sowie Segelboote), Segeln nur mit der Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. (2) Kommerzielle Nutzung (z.B. durch Tauchschulen) ist nicht zulässig.

(3) Das Baden von Tieren ist verboten.

(4) Das Baden und das Tauchen sind im Nordteil des Sees ganzjährig und im Südteil des Sees in der Zeit vom 01. November eines Jahres bis einschließlich 31.03. des Folgejahres verboten, ansonsten außerhalb dieser Zeit nach Maßgabe der 6 und 7 zugelassen. Die Grenzen der Verbotzone sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:1500 eingezeichnet. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt, Friedrichstr. 32, Zimmer EG 4 niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

6 - Sporttauchen

(1) Das Mitführen von Harpunen ist verboten.

(2) Tauchen ist nur im Südteil des Sees (5 Abs.

4) und nur vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres und nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr morgens und 22.00 Uhr abends zugelassen. Außerhalb dieser Zeiten besteht generelles Winter-bzw. Nachtauchverbot.

(3) Innerhalb der gemäß Abs. 2 zugelassenen Zeiten ist Tauchen an Freitagen, Samstagen, Sonntagen sowie an den gesetzlichen Feiertagen nur mit einer durch die Ortspolizeibehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ausgestellten TagesTauchgenehmigung zulässig. Für die Ausstellung der Genehmigung wird ein Unkostenbeitrag von DM 5,- erhoben. Anträge auf Erteilung einer Tauchgenehmigung sind mindestens eine Woche vorher mit den beim Bürgermeisteramt oder der Ausgabestelle erhältlichen Mtragsformularen schriftlich zu beantragen.

(3) Zum Sporttauchen berechtigt sind darüber hinaus nur Personen, die im Besitz eines anerkannten Tauchbrevets sind. Es sind die Sicherheitsregeln des Verbandes. Deutscher Sporttaucher e.V. zu beachten.

Jahres zu teilweise chaotischen Verhältnissen am See führte, in geordnete Bahnen zu lenken. Die Nutzung des Sees für den Tauchsport ist grundsätzlich gewährleistet, lediglich an den Wochenenden wird eine zahlenmäßige Beschränkung der Taucher eingeführt. Der Gemeinderat Eggenstein-Leopoldshafen hat in seiner Sitzung am 30. 3.99 den Gemeingebrauch am Baggersee Fuchs und Gros neu geregelt und eine Rechtsverordnung beschlossen. Aufgrund von §28 Abs. 2 des Wassergesetzes von Baden-Württemberg werden künftig unter anderem folgende Neuerungen gelten:

Vom 1. November bis 31. März gilt absolutes Wintertauchverbot
Vom 1. April bis 31. Oktober gelten folgende Regelungen:

- Im Nordteil des Sees gilt Bade- und Tauchverbot.
- An den Seeufern sind die Zonen des Gemeingebrauchs getrennt nach (Familien)Badebereichen sowie einer Taucherein- und -ausstiegszone.
- Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist das Tauchen verboten.
- Verboten ist das Betreiben von Kompressoren im Seeuferbereich.
- Kommerzielle Nutzung (Tauchschulen!) ist grundsätzlich verboten.

- Das Sporttauchen ist von Freitag bis Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen nur mit einer Genehmigung der Gemeinde gestattet.
- Von Montag bis Donnerstag besteht für Sporttaucher keine Genehmigungspflicht.
- Sporttauchen dürfen nur Personen, die im Besitz eines anerkannten Tauchbrevets sind. Ein Nachweis über die Brevetierung muß lediglich vor Ort bei evtl. Kontrollen erbracht werden.
- In den ausgewiesenen Laichzonen sowie in den Familienbadebereichen besteht Tauchverbot.
- Die Regelung gilt ab 1.Mai 1999

Benutzung des Baggersees der Firma Schempp ehemals Fuchs und Gros

(4) In den ausgewiesenen Laichzonen sowie den Familienbadebereichen besteht Tauchverbot Die Verbotszonen sind in der als Bestandteil der Verordnung gem. 1 Abs. 3 beigefügten Karte eingetragen. In den sonstigen Bereichen soll der Abstand zum Ufer 25 Meter nicht unterschreiten.

7 - Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Sees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlage jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden

(2) Mit allen Wasserfahrzeugen ist von Schwimmen und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

(3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht soweit nähern, daß diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.

(4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (vom 1. Mai 1995, BGBl. 1 S.734) zu beachten.

(5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes bzw. Windsurfbrettes haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

(6) Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht werden oder an wasserrechtlich zugelassenen Bojen befestigt werden.

8 - Allgemeine Hinweise

Auf folgende mit der Benutzung des Bag-

gersees verbundenen Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab; die Wasser-tiefe beträgt bis zu 21 m.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr)
3. Es muß mit Untiefen gerechnet werden
4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen)
5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die noch vom Baggerbetrieb herrühren oder an sonstigen Fremdkörpern, die später eingebracht wurden.
6. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer, im Wasser und auf den Liegewiesen können Verletzungen verursachen.
3. Abschnitt Schlußbestimmungen

9 - Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

10 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach 120 Abs. 1 Nr.19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen 2 Abs. 1 Nr.1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen 2 Abs. 1 Nr.2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen 2 Abs. 1 Nr.3 offenes Feuer oder das Grillen außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt oder betreibt;
4. entgegen 2 Abs. 1 Nr.4 Hunde unangeleint laufen läßt oder Tiere in die Bade- und Liegezone mitbringt;
5. entgegen 2 Abs. 1 Nr.5 durch ruhestörenden Lärm, sportliche Übungen und Spiele andere Benutzer belästigt oder gefährdet;
6. entgegen 2 Abs. 1 Nr.6 Kompressoren betreibt;
7. entgegen 2 Abs. 1 Nr.7 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
8. entgegen 3 Abs. 1 als Taucher einen anderen als den festgelegten Taucherein- und -ausstieg oder eine entgegen 3 Abs. 2 und 3 abgeschlossene Zone benutzt;
9. entgegen 5 Abs. 1 den See mit nicht zugelassenen Booten befährt;

10. entgegen 5 Abs. 2 das Gewässer kommerziell nutzt;
 11. entgegen 5 Abs. 3 Tiere badet;
 12. entgegen 5 Abs. 4 in der Verbotszone oder außerhalb der zulässigen Zeiten badet oder taucht;
 13. entgegen 6 Abs. 1 Harpunen mitführt;
 14. entgegen 6 Abs. 2 in der Nachtzeit taucht
 15. entgegen 6 Abs. 3 ohne die erforderliche Genehmigung taucht
 16. entgegen 6 Abs. 4 in den Verbotszonen taucht;
 17. die in 6 Abs. 4 und 7 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält.
- Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 100.000 DM geahndet werden.

11 - Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungspflicht für den zentralen Taucherein- und -ausstieg gemäß 3 Abs. 1 Satz 1 allerdings erst mit der gesonderten Bekanntgabe der Fertigstellung und Freigabe der Einstiegstelle.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Eggenstein-Leopoldshafen, den 31.03.1999
Für den Gemeinderat
Bernd Stober, Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung hat zur Vergabe der Karten (Tagestauhkarten) die Nautische Gesellschaft als den örtlichen Verein ausgewählt. Die Vergabepaxis ist mit der Gemeinde abgestimmt und wird von ihr überwacht. Hierzu gilt:

- Die Bearbeitungsgebühr beträgt DM 5.- pro Karte.
 - Anträge können nur Einzelpersonen stellen und zwar frühestens 4 Wochen spätestens 1 Woche vor dem geplanten Tauchtermin.
 - Anfragen können an untenstehende Adresse gerichtet werden (bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen!) Die Verwaltungsgebühr in Höhe von DM 5.- pro Antrag ist per Scheck oder in bar beizufügen.
 - Es kann davon ausgegangen werden, daß die Einhaltung der Verordnung von der Gemeindeverwaltung überwacht wird. Wir appellieren an alle Taucher, die Vorschriften zu beachten. Verstöße werden konsequent mit Bußgeld geahndet.
 - Telefonische Anfragen werden nicht entgegengenommen.
- Als besonderen Service hat die Nautische Gesellschaft eine Telefon-Hotline eingerichtet. Für Kurz-

entschlossene steht für die Abfrage von Restkarten unter 0173/4327932 die Hotline bereit. Das Handy ist jeweils donnerstags und freitags von 16.00 - 18.00 Uhr freigeschaltet.

Vordrucke zur Bestellung und mit genauen Erläuterungen zur Vergabepaxis sind seitens der Gemeindeverwaltung in Vorbereitung und können über die Adresse der Nautischen Gesellschaft nach Fertigstellung mit einem frankierten Freiumschat angefordert werden.

Vorankündigung: Sobald die beauftragte Firma die Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich des ehemaligen Baggergeländes abgeschlossen hat, ist das Tauchen nur noch vom zentralen Taucheinstieg aus möglich.“

Besonderheiten für das Tauchen in Eggenstein

Eine Genehmigung ist an Wochenenden und Feiertagen erforderlich! Es besteht Winter- und Nachtauchverbot!

Die Tauchkarte kann frühestens 4 Wochen und muß spätestens 1 Woche vor dem gewünschten Tauchgang schriftlich beantragt werden: Nautische Gesellschaft e.V. -

Tauchgenehmigung - Ludwig-Neck-Str. 2c, 76344 Eggenstein.

Im Ausnahmefall können freie Termine per Fax unter 0721/9702250 erfragt werden.

Donnerstags und Freitags von 16.00 - 18.00 Uhr ist eine Hotline freigeschaltet für die Abfrage von Restkarten: 0173/4327932.

Je Taucher muß ein gesonderter Genehmigungsantrag pro Termin ausgefüllt werden, das heißt pauschale Gruppenanträge werden nicht bearbeitet. Neben einem adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag (unbedingt erforderlich!) ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM 5.- pro Antrag per Scheck oder in bar beizufügen.

Die wasserfesten Tagestauhkarten sind mit Datum des Tauchtages versehen und müssen am See sichtbar mitgeführt werden

Man kann davon ausgehen, dass die Tauchgenehmigungen vor Ort kontrolliert werden. Verstöße werden empfindlich bestraft (siehe Verordnung). Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung keinen Anspruch auf einen (kostenlosen) Parkplatz beinhaltet.

